

Öffentliche Auslegung . § 3 Nr. 3 Bau GB
Bebauungsplan Nr. 299 11.Ä. „ Oststraße /Hans-Bornkesselstraße“

Einzelabwägung

**Bebauungsplan Nr. 299 11.Ä.
„Oststraße/ Hans-Bornkesselstraße“**

Abwägung Bürgerbeteiligung

Beteiligter: Stellungnahme Fa. ButterBack (27.04.17)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
Ein- wen- der 1	<p>Zu den von unserem Unternehmen ausgehenden Emissionen enthält der Planentwurf nur wenig aussagekräftige Aussagen. So findet sich in einer Stellungnahme des Umweltamtes zum einen der Hinweis, dass sich unser Betrieb mit ca. 30 bis 35 dB(A) nachts auf das Plangebiet auswirken würde. Im Begründungsentwurf heißt zum anderen, dass der von der Stadt beauftragte Lärmgutachter die Emissionen, die von unserem Betrieb ausgehen, in einem aktualisierten Gutachten mit dem „worst case“, also mit einem Nachtpegel von 35 dB(A), berücksichtigt habe.</p> <p>Weiter heißt es in der schalltechnischen Untersuchung, dass die von unserem Unternehmen ausgehende Lärmeinwirkung in den Berechnungsergebnissen noch nicht enthalten sei, diese nur zu einer geringfügigen Erhöhung der Beurteilungspegel führen würde, so dass die an den Fassaden der südlichen Gebäudereihe auch auf diese begrenzt bleiben würden.</p> <p>Aus unserer Sicht hat der derzeitige Planungsstand die von unserem Betrieb ausgehenden Nutzungskonflikte mit der heranrückenden Wohnbebauung noch nicht ausreichend berücksichtigt. Dies aus folgenden Gründen:</p>	<p>Der Fa. Wolf ButterBack KG wurde mit Bescheid vom 06.12.2016 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von tiefgekühlten, in erster Linie ungebackenen Backwaren erteilt. Diese Genehmigung umfasste die nachträgliche Genehmigung des Altbestandes (Werk 1 und 2) sowie die Erweiterung um Werk 3. Die Genehmigung konnte nur mit der Maßgabe, umfangreiche Lärmsanierungsmaßnahmen am Altbestand durchzuführen, erteilt werden.</p> <p>Nach bescheidgemäßer Errichtung des Werk 3 und der nachträglichen Lärmsanierung der Werke 1 und 2 entspricht der Betrieb dem Stand der Lärmbekämpfungstechnik. Die zulässigen Immissionsrichtwerte werden dann eingehalten.</p> <p>Die Fa. Accon GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 30.05.2017 ausführlich dargelegt, dass die Fa. ButterBack in ihrem Gutachten hinreichend berücksichtigt wurde. Hierbei wird zu Grunde gelegt, dass die Fa. ButterBack ihren Betrieb bescheidgemäß betreibt. Die Einwendungen der Fa. ButterBack sind somit fachlich nicht begründbar. Weitergehende Untersuchungen bedarf es nicht.</p>

Beteiligter: ButterBack (2)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
	<p>In der Stellungnahme des Umweltamtes heißt es, dass aufgrund der einzelnen Schallquellen auf den Gebäudedächern unserer Produktionsanlagen die Auswirkungen auf die Gebäude im Plangebiet, vor allem auf die „schallabgewandte“ Gebäudeseite nicht abgeschätzt werden könne. Die schalltechnische Untersuchung geht auf diese Auswirkungen nicht gesondert ein.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob die Grundlagen in Bezug auf die von unserem Betrieb ausgehenden Emissionen in der schalltechnischen Untersuchung des Lärmgutachters richtig erfasst sind. Wir haben im Rahmen unseres immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ein Schallgutachten (...) erstellen lassen. In den dort enthaltenen Grafiken (...) ist die Lärmbelastung des Umfeldes dargestellt. Das Gebiet der 11.Änderungsplanung liegt dabei in Bereichen, die von unserem Betrieb mit Lärmemissionen von bis 40 dB(A) nachts beeinträchtigt werden können. Zur Tagzeit (werktags) werden Lärmemissionen von bis zu 50 dB(A) abgestrahlt. Aus unserer Sicht können daher die grundlegenden Annahmen zum Lärmschutzkonflikt nicht ganz richtig sein.</p> <p>Für eine abwägungsfehlerfreie und damit rechtswirksame Planung ist es erforderlich, auch unsere Interessenslage und Belange zu berücksichtigen und unseren in seinem Bestand geschützten Industriebetrieb bei der Untersuchung der Nutzungskonflikte vollständig und richtig mit einzubeziehen. Dabei sollte es nicht nur um Lärmschutz gehen, sondern auf alle mit unserem Betrieb einhergehenden immissionsschutzrelevanten Auswirkungen (Luftreinhaltung etc.).</p>	<p>Im Übrigen verweist die Fa. ButterBack in ihrem Schreiben auf andere immissionsschutzrelevanten Auswirkungen auf die Umgebung. Hier ist in erster Linie an Luftverunreinigungen zu denken. Erschütterungen oder Einwirkungen durch Licht sind hier nicht relevant. Neben Staubemissionen kommen Einwirkungen durch Gerüche in Betracht.</p> <p>Die o.g. immissionsschutzrechtliche Genehmigung konnte erteilt werden, die Anlagen der Fa. ButterBack dem Stand der Luftreinhaltungstechnik entsprechen. Sicher sind in der Nähe des Betriebs in den Wintermonaten Gerüche der Fettbacklinie wahrnehmbar. Auf Grund der Lage der geplanten Wohnbebauung nördlich der Fa. ButterBack, der Entfernung und der vorherrschenden Hauptwindrichtungen Ost und West sind nach Rücksprache mit der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH, Herrn Knerr, (Herr Knerr hat im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren das Gutachten zu Fragen der Luftreinhaltung erstellt) erhebliche Belästigungen jedoch auszuschließen.</p> <p>Somit sind die Hinweise berücksichtigt.</p>